



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

37. Jahrgang

Erscheinungstag: 10.11.2011

Nr. 15

INHALT:

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaften Neukirchen-Vluyn

Seite 177

Einladung zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des
gemeinschaftlichen Jagdbezirkes II Neukirchen-Vluyn

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

E i n l a d u n g

zur öffentlichen Versammlung
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen **Jagdbezirkes II** Neukirchen-Vluyn

am Montag, dem 05. Dezember 2011 um 19.30 Uhr in der Gaststätte

„Alt Vluyn – Knoor“, Unterdorf, 47506 Neukirchen-Vluyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Verpachtung des Jagdbezirks II
5. Verschiedenes

Neukirchen-Vluyn, 07. November 2011

Peter T. Bongardt

Jagdvorsteher der
gemeinschaftlichen
Jagdbezirke I-VII Neuk.-Vluyn

Hinweis:

Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung vertreten lassen.

§ 10 Abs. 4:

Eine natürliche Person kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder von einem Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 5 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Vollmachten sind schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
